

Anfrage der CDU-Fraktion vom 19.12.2019 (Drucksache 9954/2014-2020)

Auf welcher Rechtsgrundlage ist der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses am 3.12.2019, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan II/ Ba8 - Wohnen am nördlichen Leihkamp- aufzustellen, gefasst worden?

Antwort des Rechtsamtes

Die Anfrage der CDU-Fraktion vom 19.12.2019 ist dahingehend zu beantworten, dass sich die Rechtsgrundlage bzw. die Zuständigkeit für den Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung des Bebauungsplans II/ Ba 8 („Wohnen am nördlichen Leihkamp“) vom 03.12.2019 aus § 41 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der GO NRW i.V.m. der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadt Bielefeld ergibt. In der Zuständigkeitsordnung ist die Entscheidungsbefugnis des Stadtentwicklungsausschusses für die Fassung der Beschlüsse zur Aufstellung eines Bebauungsplans ausdrücklich aufgeführt (vgl. ZustVO, S. 27, lfd. Nr. 2.1). Der Rat hat seine Zuständigkeit insoweit auf den Stadtentwicklungsausschuss delegiert.

Demgegenüber hat die Bezirksvertretung gem. § 37 Abs. 5 GO NRW i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld im Zusammenhang mit der Fassung von Aufstellungsbeschlüssen für Bebauungspläne lediglich Beteiligungsrechte, im Einzelnen ein Anhörungsrecht, das Recht zur Stellungnahme und das Recht zur Anregung eines Aufstellungsbeschlusses.

Die Vorschrift (§ 37 Abs. 5 GO) lautet wie folgt:

„Die Bezirksvertretung ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihr vor der Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus hat die Bezirksvertretung bei diesen Vorhaben, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung, für ihr Gebiet dem Rat gegenüber ein Anregungsrecht. Der Rat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung das Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch den Bezirksvertretungen übertragen wird. ...“

Dementsprechend sieht auch die Hauptsatzung der Stadt Bielefeld vom 5.8.2004 in der Fassung vom 15.5.2017 in § 7 Abs. 4 S. 3 Buchst. i) ein Anhörungsrecht „bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Verkehrsplänen einschließlich Stellungnahme zu Bedenken und Anregungen sowie Anordnung von Veränderungssperren und bei Anträgen auf Aufstellung, Aufhebung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen“ vor.

Diese Anhörung-/Beteiligungsrechte begründen aber keine Entscheidungskompetenz der Bezirksvertretung hinsichtlich der Aufstellung von Bebauungsplänen. So hat das OVG NRW in einer vergleichbaren Entscheidung vom 19.07.2006 (Az.: 15 B 1214/06) ausgeführt, dass es auf der Hand liege, dass mit den Beteiligungsrechten aus § 37 Abs. 5 Gemeindeordnung nicht der Anspruch verbunden werden könne, dass der entscheidungsbefugte Ausschuss einer im Rahmen der Anhörung abgegebenen Stellungnahme einer Bezirksvertretung inhaltlich folge.

Dies gilt u.E. gleichermaßen für die negative Entscheidungskompetenz, einen Bebauungsplan nicht aufzustellen.

Den Beteiligungsrechten der Bezirksvertretung wurde durch die Beschlussvorlage vom 24.10.2019 (Drucksachen-Nr. 9593/2014-2020) und deren Behandlung als Tagesordnungspunkt 11 in der Sitzung der Bezirksvertretung am 21.11.2019 u.E. genüge getan. Die Mitglieder der Bezirksvertretung haben

sich, wie der Sitzungsniederschrift zu entnehmen ist, zu der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens auch inhaltlich geäußert und Stellung genommen. Der Beschluss der Bezirksvertretung ist dahingehend auszulegen, dass die Bezirksvertretung anregt, bis zur Lösung der Raumproblematik an der Grundschule Babenhausen keine neuen Bebauungspläne im Einzugsbereich der Grundschule aufzustellen. Damit hat sich die Bezirksvertretung letztlich gegen die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens ausgesprochen.

Eine rechtliche Bindungswirkung gegenüber dem Stadtentwicklungsausschuss als entscheidungsbefugtem Ausschuss für die Aufstellung des Bebauungsplans besteht insoweit aber nicht.

Der Stadtentwicklungsausschuss war daher in seiner Sitzung am 03.12.2019 zuständig und befugt, den Aufstellungsbeschluss - zwar unter Berücksichtigung des Beschlusses der Bezirksvertretung - letztlich aber entgegen der Empfehlung/Anregung der Bezirksvertretung zu fassen.